

FINANZORDNUNG

des Vereins ROSALumni – Ehemalige StipendiatInnen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V.
(zuletzt geändert am 09.11.2019)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Finanzordnung regelt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins „ROSALumni – Ehemalige StipendiatInnen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V.“.
2. Alle Finanzangelegenheiten des Vereins werden auf Grundlage der Finanzordnung sowie der Satzung des Vereins ausgeführt.

§ 2 Grundsätze der Finanzverwaltung

1. Der Verein ist im Rahmen der Vereinszwecke nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen. Ausgaben dürfen nur getätigt und Verpflichtungen nur eingegangen werden, wenn sie durch finanzielle Mittel des Vereins gedeckt sind.
2. Die Finanzverwaltung erfolgt durch den Kassenvwart/ die Kassenvvartin. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden erfasst und auf Verlangen bzw. spätestens in einem Jahresabschlussbericht nach Ende eines Vereinsjahres den KassenvvprüferInnen vorgelegt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder des Vereins haben Beiträge zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden jährlich oder halbjährlich zum 15.02. bzw. im Fall halbjährlicher Zahlungsweise zusätzlich zum 15.08. fällig. Die Zahlung erfolgt per Überweisung oder Bankeinzug. Bei einem Eintritt nach dem 15. Februar eines Jahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr auf die Hälfte des regulären Jahresbeitrags, der zum 15. August fällig wird; bei einem Eintritt nach dem 15. August eines Jahres entfällt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr.
2. Die Beiträge für ordentliche Mitglieder betragen
 - im Regelfall 60 Euro,
 - für Mitglieder, deren monatliche Einnahmen 1400 Euro nicht übersteigen, 30 Euro und
 - für Mitglieder mit geringfügigen Einnahmen (z.B. ALG II) 10 Euro.

Mitglieder können auch höhere als die aufgeführten Beiträge entrichten. Vereinsmitglieder, die ein Stipendium des Studienwerks der Rosa-Luxemburg-Stiftung bekommen, können einen Antrag auf zeitweise Aussetzung ihres Mitgliedsbeitrags stellen.

Der Vorstand bewilligt den Antrag, wenn das Vereinsmitglied schriftlich erklärt, während der Förderzeit seine Mitgliederrechte nicht wahrzunehmen (ruhende Mitgliedschaft). Die ruhende Mitgliedschaft endet, sobald die Förderung durch die Rosa-Luxemburg-Stiftung beendet wird oder wenn das Mitglied seine Mitgliederrechte wahrnimmt.

Abs. 1 S. 5 gilt entsprechend.

2. Die Beiträge für Fördermitglieder betragen nach Festlegung durch das Mitglied
 - für natürliche Personen mindestens 60 Euro und
 - für juristische Personen mindestens 120 Euro.

2. Die Mitglieder haben den Kassenwart/ die Kassenwartin über eine Änderung ihrer Einnahmensituation, die zu abweichenden Beitragszahlungen führen kann, zu informieren. Zu veränderter Zahlung sind die Mitglieder erst nach Mitteilung an den Kassenwart/ die Kassenwartin berechtigt.

§ 4 Ausgaben

1. Ausgaben dürfen nur nach Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung getätigt werden.

2. Über Einzelausgaben bis 700 Euro entscheidet der Vorstand grundsätzlich auf einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder sind nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen votiert.

3. Der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen Einzelausgaben über 700 Euro sowie Verpflichtungen, die im Einzelfall oder als fortlaufende 700 Euro übersteigen.

4. Notwendige Kosten, die den Vorstandsmitgliedern in Wahrnehmung ihres Amtes entstehen (z.B. Fahrtkosten), sind unter Vorlage der Originalbelege in der Regel in voller Höhe zu erstatten.

5. Vereinsmitgliedern mit geringfügigen Einnahmen (z.B. ALG II) können Kosten, die ihnen bei Vereinsaktivitäten entstehen, erstattet werden. Die Erstattung erfolgt auf Antrag des Mitglieds unter Vorlage der Originalbelege Kosten in der Regel in voller Höhe oder anteilig.

§ 5 Besondere Ausgaben (Solidarfonds)

1. Der Solidarfonds hat das Ziel, StipendiatInnen oder ehemaligen StipendiatInnen der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Notsituationen Unterstützung zu gewähren (§ 4 Abs.1 b der Vereinssatzung). Die Unterstützung erfolgt als zinsloses Darlehen oder als Zuwendung. Einzelne Hilfeleistungen dürfen 700 Euro nicht übersteigen. Auf eine Hilfeleistung besteht

kein Anspruch.

2. Alle aktuellen und ehemaligen StipendiatInnen der Rosa-Luxemburg-Stiftung sind berechtigt, Hilfeersuchen an den Vorstand zu richten. Anträge auf Hilfeleistung sind schriftlich oder per E-Mail zu stellen. Bei der Antragsstellung erfolgt Unterstützung und beiderseitige Beratung durch ein dazu bestimmtes Vereinsmitglied (Solidarfondsbeauftragte/r). Der/die Solidarfondsbeauftragte/r wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Eine außergewöhnliche finanzielle oder sonstige soziale Notlage ist durch den Antragsteller/ die Antragstellerin glaubhaft zu machen. Durch den Vorstand angeforderte Nachweise wie Kontoauszüge oder Einkommensbelege sind beizubringen. Auf die Vorlage kann verzichtet werden, wenn die Bedürftigkeit in anderer Weise glaubhaft gemacht ist. Falsche Angaben begründen eine unverzügliche Rückzahlungspflicht.
4. Über die Gewährung von Hilfeleistungen wird auf einer Vorstandssitzung möglichst nach persönlicher oder telefonischer Anhörung des/der Betroffenen oder nach Anhörung des/der Solidarfondsbeauftragten entschieden, der/die zuvor den Betroffenen/ die Betroffene persönlich oder telefonisch angehört hat. Der/die Solidarfondsbeauftragte nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.
5. Besonders dringende Hilfeleistungen können durch telefonische Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gewährt werden.
6. Ein Darlehen kann in einer Notsituation gewährt werden, wenn der/die Betroffene bedürftig ist. Der Fälligkeitstermin und die vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten sind auf dem Darlehensvertrag festzuhalten. Der Darlehensnehmer/ die Darlehensnehmerin kann eine einmalige Stundung von bis zu zwölf Monaten beantragen. Wird die Rückzahlungsfrist überschritten, ist der/die Betroffene unverzüglich anzumahnen. Vor einer gerichtlichen Beitreibung sollen drei Mahnungen verschickt werden. Von einer gerichtlichen Beitreibung kann auf Beschluss des Vorstands abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für den/die Betroffene bedeuten würde oder eine gerichtliche Beitreibung nicht erfolgversprechend erscheint.
7. Eine Zuwendung kann beschlossen werden, wenn der/die Betroffene bedürftig ist und aufgrund seiner/ihrer absehbaren Einkommenssituation voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, den Betrag zurückzuzahlen oder wenn ihm/ihr eine Rückzahlung nicht zuzumuten ist.
8. Ein Darlehen kann in eine Zuwendung umgewandelt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen votiert oder wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
9. Der Vorstand entscheidet über die Hilfeersuchen in nichtöffentlicher Sitzung. Der/die

Solidarfondsbeauftragte nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Sind Hilfeersuchen oder Vergabeverfahren Gegenstand einer Mitgliederversammlung, findet die Sitzung nichtöffentlich statt. Diskussion und Beschlussfassung finden auf Grundlage der Darstellung des Vorstands und des/der Solidarfondsbeauftragten und ohne Offenlegung der persönlichen Daten des/der Betroffenen statt.

10. Alle mit den Hilfeersuchen betrauten Personen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch gegenüber sonstigen Vereinsmitgliedern mit Ausnahme der Kassenprüfer/innen. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass persönliche Unterlagen des/der Betroffenen nach Beendigung der Angelegenheit ausschließlich zum Zwecke der Kassenprüfung verwendet werden und die Sicherheit der persönlichen Daten in jedem Stadium des Vergabeverfahrens gewährleistet ist. Die Angelegenheit ist beendet, wenn die Zuwendung ausgezahlt bzw. das Darlehen zurückgezahlt ist.

11. Protokolle der Vorstandssitzungen, die persönliche Daten von AntragstellerInnen enthalten, sowie Protokolle der Mitgliederversammlungen, deren Gegenstand ein Hilfeersuchen oder Vergabeverfahren war, sind insoweit nicht öffentlich. Für die Auszahlung der Hilfeleistungen sind Quittungen anzufertigen, welche Ort und Zeit der Beschlussfassung, Namen und Kontonummer des Empfängers/ der Empfängerin, Art und Höhe der Unterstützung sowie die Unterschrift des Empfängers/ der Empfängerin enthalten. Diese Quittungen, die nichtöffentlichen Protokollen und die Darlehensverträge werden von der übrigen Buchführung gesondert aufbewahrt. Sie sind unter Verschluss zu halten und nur für Berechtigte einsehbar.